

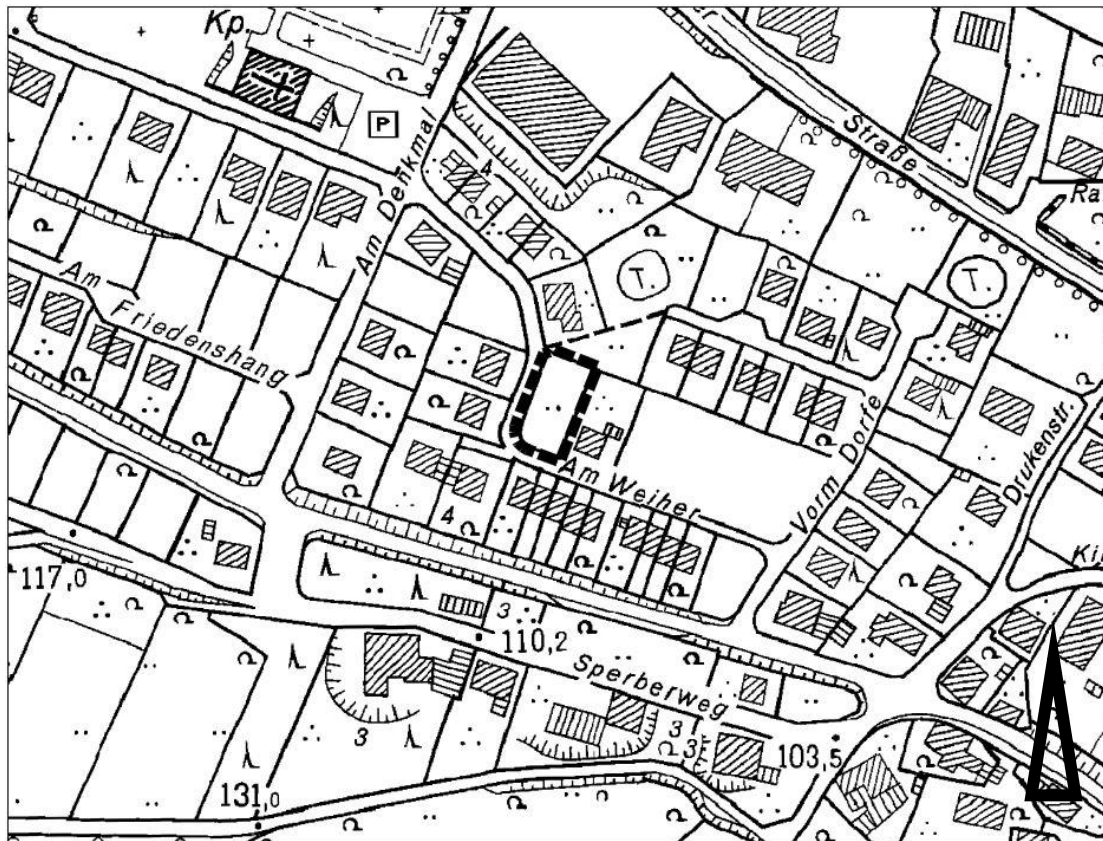


Stadt Lübecke

Begründung -Teil C-

zur 1. Änderung des Vorhaben und Erschließungspla- nes „Die Siekkämpe“

gem. § 13a BauGB



Übersichtsplan

M 1:2.000 i.O.

ENTWURF

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Inhalt

1	ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	ERFORDERNIS UND ZIELE DER PLANAUFSTELLUNG / GRUNDLAGEN	3
3	LAGE IM RAUM / BESTAND.....	4
3.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3.2	ZUSTAND DES PLANGEBIETES	5
3.3	IMMISSIONEN / ALTLASTEN	5
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
4.1	REGIONALPLAN.....	6
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
4.3	BEBAUUNGSPLÄNE	7
5	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	7
6	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
6.1	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
7	VER- UND ENTSORGUNG.....	11
7.1	TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	11
7.2	ABWASSERBESEITIGUNG	12
7.3	ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	12
7.4	ABFALLBESEITIGUNG.....	12
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
9	HINWEISE	12
9.1	BODENDENKMALPFLEGE	12
9.2	TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN	12
10	FLÄCHENBILANZ	13
11	KOSTEN	13

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
schramme@o-neun.de

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3646),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

2 ERFORDERNIS UND ZIELE DER PLANAUFSTELLUNG / GRUNDLAGEN

Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im Stadtteil Nettelstedt inmitten des bestehenden Siedlungsbereiches südlich der Ravensberger Straße (B 65).

Das Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB liegt vorliegend darin begründet, dass im Spielplatzkonzept der Stadt Lübbecke eine Unterversorgung des Bereiches Nettelstedt-Süd (Abb. 1) identifiziert wurde. Für die in den umliegenden Wohngebieten lebenden Kinder besteht demnach kein adäquates Spielangebot. Dieser Mangel soll mit der vorliegenden Planung behoben werden, indem die explizite Empfehlung des Spielplatzkonzeptes umgesetzt und die vorhandene Spielplatzfläche auf Flurstück 1048 in südliche Richtung erweitert wird¹. Durch die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes soll der Plangebietsbereich demnach als Erweiterungsfläche des nördlich gelegenen Spielplatzes planungsrechtlich abgesichert werden.

Ortsteil/Bezirk	Spielplätze	Kinder 0-16	Besonderheiten	Versorgung	Maßnahmen
Alswede	1x Kategorie B/C	157 Kinder	im Ortskern		
Blasheim Nord	kein Spielplatz	50 Kinder	Streusiedlung		
Blasheim	1x Kategorie B/C	175 Kinder	Blasheim Ortmitte kein Spielplatz		Abdeckung über Grundschule
Stockhausen	aktuell im Bau	118 Kinder			
Obermehren	2x Kategorie B/C	172 Kinder			
Gehlenbeck Süd	kein Spielplatz	212 Kinder			Abdeckung über Grundschule (Lebenstraum Schulhof)
Gehlenbeck Nord	1xKategorie B/C	266 Kinder	Spielplatz nicht für alle Kinder erreichbar		
Gehlenbeck Ost	1xKategorie B/C	78 Kinder			
Eilhausen	1xKategorie C	108 Kinder	kein Spielplatz Kategorie B im Einzugsgebiet		
Nettelstedt Süd	1xKategorie B	204 Kinder	auf Grund der flächenmäßigen Ausdehnung, große Bereiche nicht versorgt		Grunderwerb zur Erweiterung des Angebotes
Nettelstedt Nord	kein Spielplatz	185 Kinder			Abdeckung über Grundschule nur tw. möglich

Abbildung 1: Beurteilung der Versorgungssituation der Ortsteile (Ampelprinzip)

¹ vgl. Grün & Umwelt (2017): Spielplatzkonzept der Stadt Lübbecke, Januar 2017, S. 45.

Durch die Planung wird die nähere Umgebung des Plangebietes für junge Familien attraktiver gestaltet und das Wohnumfeld gestärkt. Perspektivisch wird so auch dazu beigetragen, andere Baulücken im umgebenden Siedlungsbereich schließen zu können.

Da die vorliegende Planung der Sicherung von Freiflächen (hier öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz) im Innenbereich bestehender Bebauungsstrukturen und der Freiraumversorgung dieser Strukturen dient, liegt eine Maßnahme der Innenentwicklung vor, sodass die vorliegende Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden kann.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben, die nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht (UVPG NRW) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ermöglicht. Auch eine von dieser Planung ausgehende Beeinträchtigung des in § 50 Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) normierten Trennungsgrundsatzes ist nicht erkennbar. Insbesondere befindet sich die vorliegende Planung – durch nicht vorhandene Störfallbetriebe im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung – nicht im Anwendungsbereich des Leitfadens „KAS-18“², sodass keine Achtungsabstände zu Störfallbetrieben beachtet werden müssen.

Ebenfalls liegen keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB vor (Kap. 6), so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sind.

Insofern wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgesehen.

Innerhalb des Plangebietes kann so ein städtebaulich sinnvoller Beitrag zu einer Entwicklung des vorhandenen Siedlungsbereiches im Ortsteil Nettelstedt geschaffen werden.

Die vorliegende 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird selbst als Angebotsbebauungsplan erstellt, der die bisherige Planung überplant.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im Stadtteil Nettelstedt und umfasst in der Gemarkung Nettelstedt, Flur 8 das Flurstück 1054. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 606 m².

Die räumliche Grenze des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

² Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG

3.2 Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als Baulücke (Wiese) innerhalb des Siedlungsgebietes von Nettelstedt dar, die westlich und südlich an die Straße „Am Weiher“ grenzt (Abb. 2). Im Bereich der Straße „Am Weiher“ besteht in direkter Umgebung des Plangebietes eine überwiegend I- II-geschossige, offene Wohnbebauung v.a. mit Einfamilien- und Doppelhäusern. Die Dachgeschosse sind überwiegend ausgebaut.

Nördlich befindet sich der Spielplatz, dessen Erweiterung die vorliegende Planung dient.



Abbildung 2: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2018), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3.3 Immissionen / Altlasten

Vom Plangebiet selbst gehen keine Emissionen auf benachbarte Nutzungen aus (s. Kap. 6.1.1).

Das Plangebiet liegt zwar in der Nähe der stark befahrenen B 65, jedoch in einer Entfernung von zwei bis drei Bebauungstiefen, sodass nicht mit einer erheblichen Einwirkung von Lärmimmissionen auf das Plangebiet zu rechnen ist. Auch ansonsten sind keine erheblichen Immissionen auf das Plangebiet zu erkennen.

Altlasten oder Ablagerungen sind innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung nicht bekannt.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die vorliegende Planung entspricht somit den Vorgaben des Regionalplans und wird damit dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung (gem. § 1 Abs. 4 BauGB) gerecht.

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lübbecke stellt für den Planbereich vollständig eine Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Auch die umliegenden Flächen sind als Wohnbaufläche dargestellt. Weiter nördlich befindet sich eine gemischte Baufläche, weiter südlich die Darstellungen eines Landschaftsschutzgebietes und eines Konzentrationsraumes für naturschutzfachliche Kompensationsflächen (Abb. 3).

Der Flächennutzungsplan im Allgemeinen stellt die künftig beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde in ihren Grundzügen dar und ist in diesem Rahmen nicht parzellenscharf. Da mit der hier zur Rede stehenden Bauleitplanung eine kleinmaßstäbige Fläche (eine Parzelle, ca. 606 m²) innerhalb eines weiter fortbestehenden Allgemeinen Wohngebietes mit einer öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz) überplant wird, wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln sind, entsprochen.



Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Lübbecke

4.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet und seine umgebenden Flächen besteht bereits der Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E Plan) „Die Siekkämpfe“ aus den 1990er Jahren.

Dieser setzt im Geltungsbereich der vorliegenden Planung als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist auf eine maximal zweigeschossige und offene Bauweise mit einer GRZ von max. 0,4 festgesetzt. Der bereits vorhandene Spielplatz ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz planungsrechtlich abgesichert (Abb. 4).



Abbildung 4: Vorhaben- und Erschließungsplan „Die Siekkämpfe“

5 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung wird vor dem Hintergrund der zu erreichenden Planungsziele (Kap. 2) eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Da es sich um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ handelt, gilt der Eingriff gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB und des Bundesnaturschutzgesetzes findet somit keine Anwendung.

Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wird ebenfalls nicht notwendig.

Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten vor (Natura 2000; gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB):

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 1,5 km (DE-3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“). Negative Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu diesem Gebiet nicht zu erkennen.
- Auch auf das in nördlicher Richtung rd. 1,3 km entfernte Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ (DE-3618-401) sind durch die Größe der Entfernung zum Plangebiet keine beeinträchtigenden Wirkungen erkennbar.

Die sonstigen wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auch ohne förmliche Umweltprüfung in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen und werden daher nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

6.1 Beschreibung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird anhand der Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt.

Mit der vorliegenden Planung wird die Spielplatzinfrastruktur der Stadt Lübbecke und insbesondere des Stadtteils Nettelstedt gestärkt. Durch die Planung wird daher die nähere Umgebung des Plangebietes für junge Familien attraktiver gestaltet und das Wohnumfeld gestärkt. Das Gebiet kann zudem als Naherholungsstandort v.a. für diese Klientel dienen.

Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, gelten gem. § 22 Abs. 1a BImSchG im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkungen. So sind „die mit einer bestimmungsgemäßen Nutzung eines Kinderspielplatzes verbundenen Beeinträchtigungen [...] von den Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen.“³

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen ist somit nicht erkennbar

6.1.2 Schutzgut Tiere / Artenschutz

Das Plangebiet ist derzeit durch unmittelbar anschließende Wohnbebauung und damit durch anthropogene Vorbelastungen geprägt. Aufgrund des bereits bestehenden Störpotentials sowie auch der Kleinmaßstäbigkeit der Planung ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen bzw. planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist insgesamt lediglich als Nahrungshabitat für Gäste aus strukturreichen Gebieten zu klassifizieren. Ein Ausweichen dieser Arten auf umliegende Flächen ist möglich.

³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1991, Az. 4 C 5.88.

Durch die Anlage der öffentlichen Grünfläche werden sich gegenüber der derzeit zulässigen Wohnnutzung struktureichere Gebiete entwickeln, die als Brut- und Nahrungshabitat für weniger stömpfindliche Kleinsäuger, Insekten und Vögel dienen können.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind insgesamt betrachtet als nicht erheblich einzuschätzen.

6.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bäume und Sträucher oder andere besonders schutzwürdige Vegetationstypen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Da eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt wird, werden sich gegenüber der derzeit zulässigen Wohnnutzung neue, struktureichere Grünabschnitte entwickeln.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen ist nicht erkennbar.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, soll die Flächenneuinanspruchnahme in Deutschland auf täglich max. 30 ha begrenzt werden.⁴ Vor diesem Hintergrund wurde mit der letzten BauGB Novelle⁵ das Schutzgut „Fläche“ ausdrücklich in den Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgenommen.

Eine mit diesem Ziel in Zusammenhang stehende Flächenneuinanspruchnahme wird mit der vorliegenden Bauleitplanung nicht vorgenommen, da diese Eingriffe bereits mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes verursacht wurden. Jedoch wird einer Fläche auf der Baurecht besteht dieses Baurecht entzogen, was zu einem potentiellen Neubedarf an Bauland führt. Jedoch dient die Planung der Sicherstellung der zum Wohnen erforderlichen sozialen Infrastruktur, sodass die Wohnnutzung insgesamt gestärkt wird.

Da es sich hierbei jedoch lediglich um ein Grundstück handelt, ist diese Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als unerheblich zu bewerten.

6.1.5 Schutzgut Boden

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist als „Pseudogley-Parabraunerde“ anzusprechen und wird gemäß der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (Geologischer Dienst NRW 2018) aufgrund seiner Regelungs- und Pufferfunktionen sowie seiner natürlichen Fruchtbarkeit größtenteils als schutzwürdig eingestuft.

Die natürlichen Bodenhorizonte werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich gestört, da keine erhebliche Versiegelung im Plangebiet bedingt wird.

Auch die natürlichen Bodenfunktionen als

⁴ Vgl. Bundesregierung (2012): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012, S. 194.

⁵ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (BBodSchG vom 17. März 1998, LBodSchG vom 9. Mai 2000).

werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt wird der Eingriff in das Schutzgut Boden gegenüber der faktischen Situation als nicht erheblich eingestuft. Gegenüber der derzeitigen Planungssituation wird das Schutzgut Boden positiv berührt, da die Flächen im Plangebiet, die derzeit als WA-Gebiet ausgewiesen sind, nicht mehr durch bauliche Hauptanlagen überbaut werden können und somit nun kein Eingriff in die natürlichen Bodenhorizonte mehr vorliegt.

6.1.6 Schutzgut Wasser

Da kein Baurecht geschaffen und damit keine erhebliche Versiegelung hervorgerufen wird, wird die Grundwasserneubildung nicht negativ beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser wird – auch im Sinne der Grundwasserneubildung – dezentral zur Versickerung gebracht, sodass sich an der faktischen Situation diesbzgl. keine Änderungen ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar. Gegenüber der derzeitigen Planungssituation wird das Schutzgut Wasser positiv berührt, da die Flächen, die derzeit als WA-Gebiet ausgewiesen sind, nicht mehr durch bauliche Hauptanlagen versiegelbar sind und so die Grundwasserneubildungsrate erhöht wird.

6.1.7 Schutzgut Klima/Luft

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet im atlantischen Klimabereich. Der Raum Lübeck weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatischen Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf. Das Wetter ist wechselhaft und unbeständig. Die Sommer sind nur mäßig warm, die Winter bleiben meist mild, damit ist die Jahresschwankung der Temperatur relativ gering.

Die Klimaverhältnisse im Flachland zeichnen sich durch relativ hohe Temperaturen (über 8,5 °C), relativ warme Sommer und geringe Niederschläge (um 680 mm/a) aus. Zum Wiehengebirge im Süden nehmen die Niederschläge bis auf 800 mm/a zu.

Stadtklimatisch betrachtet liegt das Plangebiet in einer Zone im Übergangsbereich zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft, die im anschließenden Bereich jedoch vorwiegend durch die bestehenden Siedlungsbereiche und anthropogenen Nutzungen geprägt wird. Die Grundstücke in diesem Siedlungsbereich verfügen über große Gärten mit Baum- und Strauchanpflanzungen.

Da im Plangebiet keine Versiegelung bedingt wird, kommt es gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation zu keiner Veränderung der mikro-, meso- und makroklimatischen Verhältnisse. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft ist nicht erkennbar.

Gegenüber der Situation im Ursprungsplan wird das Schutzgut Klima/Luft positiv berührt, da die Flächen, die derzeit als WA-Gebiet ausgewiesen sind, nicht mehr durch bauliche Hauptanlagen versiegelbar sind und so das Mikroklima im Quartier verbessert werden kann.

6.1.8 Schutzgut Landschaft

Das bestehende Wohnquartier im Bereich „Am Weiher“ besteht vorrangig aus 1- bis 2-geschossigen Wohnhäusern (plus Dachgeschoss) mit daran anschließenden Gärten. Die Gebäude entstanden zumeist Mitte bis Ende des 20. Jahrhunderts.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die bestehende, straßenbegleitende Wohnbebauung beibehalten; Gebäude werden im Plangebiet nicht entstehen. Die noch bestehende Baulücke in Mitten des Quartiers wird zukünftig als Spielplatz mit entsprechenden Spielgeräten und Aufenthaltsqualitäten. Durch diese städtebaulich sinnvolle Nutzung der Fläche wird sich das Landschaftsbild nicht in einem erheblichen Maße verändern.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht erkennbar.

6.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.

Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW sowie Baudenkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG NRW sind innerhalb des Planbereiches nicht konkret bekannt, jedoch können diese nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Sofern Funde oder Befunde den Denkmalbehörden angezeigt werden, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

6.1.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen untersuchten Schutzgütern zu erkennen.

7 VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet kann an die vorhandene Trinkwasserversorgung in der vorgelagerten Straße „Am Weiher“ angeschlossen werden. Hierüber ist über die vorhandenen Wasserentnahmestellen (Hydranten) die Versorgung mit Löschwasser mit einer Entnahmelistung von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 h gewährleistet. Durch die vorliegende Planung wird kein Mehrbedarf bedingt.

7.2 Abwasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 44 Abs. 1 LWG NRW wird das Niederschlagswasser ortsnahe zur Versickerung gebracht. Schmutzwasser fällt im Rahmen der geplanten Nutzung nicht an.

7.3 Elektrizitätsversorgung

Der für das Vorhaben ggf. erforderliche Strombedarf wird durch Stadtwerke Lübbecke bereitgestellt.

7.4 Abfallbeseitigung

Die öffentliche Grünfläche wird mit öffentlichen Mülleimern bestückt, die seitens der Stadt Lübbecke regelmäßig geleert werden.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Bereich erneut überplant, der sich bisher als Baulücke darstellte. Bisher bestanden hier Baurechte im Rahmen des V+E Plans „Die Siekkämpfe“, der für den vorliegenden Plangebietsbereich ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Diese Baurechte entfallen durch die vorliegende Planung.

Mit der Änderung des o.g. Planes wird den Empfehlungen des Spielplatzkonzeptes der Stadt Lübbecke entsprochen und zusätzlich eine sinnvolle Nutzung der vorhandenen Baulücke in Mitten des Quartiers ermöglicht.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erkennbar, da keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Bzgl. der gegenüber der derzeitigen Planungssituation nicht mehr ermöglichten Versiegelung sind auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sogar positive Effekte mit der Planung verbunden.

9 HINWEISE

9.1 Bodendenkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Lübbecke und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a in 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961), anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

9.2 Telekommunikationslinien

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom vermieden werden und z.B. im Falle einer Störung der ungehinderte Zugang zu diesen Leitungen möglich ist. Es wird empfohlen, dass sich die Bauausführenden vor Baubeginn über die gegenwärtige Lage dieser Linien informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

10 FLÄCHENBILANZ

	Allgemeines Wohngebiet	Öffentliche Grünfläche
Bestand	606 m ²	0 m ²
Planung	0 m ²	606 m ²
Gesamt	606 m ²	606 M ²

11 KOSTEN

Der Stadt Lübbecke entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minden, 08.06.2018

.....
O. Schramme, Dipl.-Ing.